

Vorlage Nr.: 0115/2023 neue Fassung
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	21.09.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	28.09.2023		N			

Bebauungsplan Nr. 127 "Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark"
- Billigung des Entwurfs
- Beschluss der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung

Anlagen:

Entwurf Bebauungsplan Nr. 127
Entwurf Begründung Bebauungsplan Nr. 127
Lärmtechnische Untersuchung
Baugrunduntersuchung
FFH-Vorprüfung
FFH-Vorprüfung Plan

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ gefasst. Auf die Vorlage 0083/2023 wird verwiesen.

Ziel der Planung ist, die brachliegende Fläche an der Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße als Kerngebiet festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedernutzbarmachung der Fläche zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 ist mit dem Entwurf der Begründung und der FFH-Vorprüfung der Vorlage beigelegt.

Hierzu wird in der Sitzung ergänzend vorgetragen.

Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der dazugehörigen Begründung und der FFH-Vorprüfung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich werden die genannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung aufgefordert.

Die Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können bzw. der Ort der öffentlichen Auslegung, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach entsprechendem Beschluss im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ und nachrichtlich in der Böhme-Zeitung.

Für den Beschluss der öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der Planungskosten durch die Vorhabenträgerin ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) gesichert.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt, auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127, die dazugehörige Begründung und die FFH-Vorprüfung werden in den vorliegenden Fassungen als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet gebilligt.

Der Planentwurf, die dazugehörige Begründung und die FFH-Vorprüfung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.